

zu ihnen hielten. Von der Erneuerung der „vita apostolica“ durch die Regulierung des Klerus nach der Augustin-Regel war mehr als vom Mönchtum für die Reform des kirchlichen Lebens zu erhoffen. Selbst in den neuen, persönlicheren Arengen der Papsturkunden unter Kanzler Haimeric beobachtet der Vf. (S. 108 ff.) die Betonung der *charitas* wie in der Augustin-Regel. Auch für die Anerkennung Innocenz' II. in den verschiedenen Ländern (S. 195 ff.) scheinen ihm nicht zum wenigsten die Augustiner-Chorherren wirksam geworden zu sein; in Süditalien, das (gewiß auch aus anderen Gründen) am längsten zu Anaklet hielt, fehlten sie noch wie die Zisterzienser auch. Über diese erst neuerdings stärker beachtete nicht-mönchische Reformbewegung des Regular-Klerus und ihre Förderung durch die Kurie erfährt man hier viel Neues. Ob der Vf. nicht allzu vieles daraus erklärt, wird im Einzelnen nachzuprüfen sein. Er will zwar auch der älteren, im Schisma unterliegenden Generation „seine Sympathie nicht versagen“ (S. 69); aber bei Anaklet, den man überschätzt habe, hört sie auf: da er Ziele und Errungenschaften des Reformpapsttums an die Laien in Rom, die Normannen Süditaliens, auch an Mailand preisgab, wurde er „im tiefsten Sinn zum Gegenpapst“ (S. 210). Für Innocenz II. dagegen und seinen Kanzler, für seine Wahl, Gesinnung und Wirkung führt der Vf. geradezu ein Plädoyer. Er kann sich aber auch darauf berufen (S. 286 Anm.) und es begreiflich machen, daß sich Innocenz III. gerade nach diesem Vorgänger nannte und nur ihn unter den Päpsten des 12. Jh. als *sanctae memoriae* bezeichnete (andere *felicis mem.*). Und wenn auch manches gleichsam überbelichtet wirkt, stellt sich doch das Schisma von 1130 nun nicht mehr als römischer Adelszwist mit schlimmen Folgen dar, sondern als „eine entscheidende Stufe in der Entwicklung des Papsttums und der Kirche, die von Gregor VII. zu Innocenz III. führt“.

H. G.

V. Tirelli, Di un privilegio dell'abbazia di Chiaravalle della Colomba nel Piacentino: una nota sulla „exemptio“ dell'Ordine cisterciense, Bull. dell'Ist. Stor. Ital. per il Medio Evo 72 (1960) 191—217, stellt fest, daß das Fehlen des *Passus et diocesani episcopi canonica iustitia* in einem Privileg Lucius' II. für das genannte Kloster von 1144, der in den Zisterzienserprivilegien erst von Alexander III. ab weggelassen wird, politische Gründe hatte und speziell gegen den damaligen Bischof von Piacenza Arduin gerichtet war; bereits in der Urkunde Eugens III. von 1145 kehrt der *Passus* wieder.

G. O.

Iso Müller, St. Adalgott († 1160) ein Schüler des hl. Bernhard und Reformbischof von Chur, Anal. sacri ord. Cist. 16 (1960) 92—119, gibt eine auf gründlicher Auswertung der Quellen aufgebaute Biographie des Bischofs.

K. R.

H. Büttner, Die Beziehungen der heiligen Hildegard von Bingen zu Kurie, Erzbischof und Kaiser, in: Festschrift für Bischof Dr. Albert Stohr, Band 2 (Mainz 1960) 60—68, ergänzt, auf Vita und Briefe gestützt, die Echtheitsuntersuchungen von Schrader-Führkötter (s. DA. 13, 605 f.), zum Teil durch Neudatierung, durchweg durch überzeugende Gruppierung der Zeugnisse. Dadurch wird das Vorurteil von Hildegards weltfremder Kontemplation korrigiert; es zeigt sich, wie Hildegard gegenüber Papst und Kaiser, auch im Schisma, unerschütterlich zu ihrem Erzbischof hielt. Mißlich ist nur die Beschränkung auf die mainzische Gesinnung Hildegards; denn ihre in den Briefen vertretene Stellung zu kirchenpolitischen Tagesfragen läßt sich schwerlich abtrennen von ihren theologischen Werken und prophetischen Visionen über Reich und Kirche.

A. Borst.